

## Zinsen, Bezugslimiten

### 1. Höhe der Zinsen

Der Regierungsrat bestimmt den Zinsfuss für Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen (§ 191 Abs. 1 StG). Die Höhe des Zinsfusses wird in Form eines Regierungsratsbeschlusses jährlich neu festgesetzt.

Es gelten nachfolgende Zinssätze

Zinsart	Zinssätze für Steuerperioden				
	ab 2024	2017 bis 2023	2013 bis 2016	2010 bis 2012	2009
Ausgleichszinsen (StP 189 Nr. 1)	1.0%	0.2%	0.5%	1.0%	1.5%
Rückerstattungszinsen (StP 195 Nr. 1)	1.0%	0.2%	0.5%	1.0%	1.5%
Verzugszinsen (StP 190 Nr. 1)	4.0%	3.0%	3.0%	3.0%	3.5%

### 2. Bezugslimiten

Der Regierungsrat kann für Steuern, Ausgleichs-, Verzugs- oder Rückerstattungszinsen untere Limiten festlegen (§ 191 Abs. 2 StG). Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht und in § 48 StV entsprechende Bezugslimiten festgesetzt:

- Beläuft sich die einfache Steuer einer Steuerperiode bei den Hauptsteuern auf weniger als Fr. 30, werden sie nicht bezogen;
- Beträgt die Liegenschaftensteuer für einen Steuerpflichtigen weniger als Fr. 20 pro Jahr, wird sie nicht bezogen;
- Grundstückgewinnsteuerbeträge unter Fr. 50 werden nicht erhoben;
- Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen und Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.